

STELLUNGNAHME

zum Verordnungsentwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung

Berlin, 24. Mai 2022

Lobbyregister Deutscher Bundestag:

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. – Registernummer: R000948

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von KWK-Anlagen aller Größen und beliebigen Brennstoffen, ferner von Stadtwerken, Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen und Einzelpersonen. Sie alle vereint das Ziel, die KWK in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Wirtschaft und Umwelt zu nutzen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Anhörung und bitten Sie um Beachtung unserer Hinweise:

Mit 50,4 TWh stellte Bioenergie im Jahr 2021 ca. 21,6 % an der gesamten Bruttostromerzeugung aus erneuerbaren Energien bereit. Ein Großteil der dafür eingesetzten Biomasse muss zukünftig die Anforderungen der Biostromnachhaltigkeitsverordnung erfüllen, um insbesondere die Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz nicht zu verlieren. Für die Bioenergiebranche wird damit eine Vielzahl zusätzlicher Zertifizierungen erforderlich, von denen man derzeit allerdings noch weit entfernt ist. Nach Schätzungen von Branchenakteuren sind erst 20 % der Unternehmen zertifiziert. Viele weitere sollen in den nächsten Monaten folgen. Dieser Trend in die richtige Richtung kann sich jedoch schlagartig ändern, sofern andere Mitgliedsstaaten ihre Verordnung kurzfristig in Kraft setzen und die Auditoren auch dort aktiv werden müssen oder wenn in Deutschland die emissionshandlungspflichtigen Anlagen hinzukommen. Zertifizierungsstellen, die sowohl die neuen Vorgaben für den Kraftstoffmarkt als auch zusätzlich den betreffenden KWK-Bereich zertifizieren müssen, sind bereits allesamt für das ganze Jahr überbucht. So erfolgen Rückmeldungen und Termine für die Audits durch Überlastung mit erheblichen zeitlichen Verzug.

KWK-Anlagenbetreiber, die nun erstmalig einen solchen Nachhaltigkeitsnachweis benötigen, haben zum Teil zudem einen erheblichen internen Aufwand bei der Vorbereitung der erforderlichen Audits. Biogasaufbereitungsanlagen, die seit diesem Jahr Biomethan für den Kraftstoffmarkt erzeugen wollen, sind ebenso von der Problematik betroffen. Denn auch diese Anlagen bekommen nur mit Verzögerungen Termine für Audits angeboten. Da jedoch das Biomethan für den Kraftstoffmarkt erst ab dem Zeitpunkt der Zertifizierung in diesem Segment (und den entsprechenden Preisen) vermarktet werden kann, stellt dies für die Anlagenbetreiber ein ebenso großes Problem dar, denn jeder Tag an dem das Zertifikat später ausgestellt wird, kann weniger Reststoff-Biomethan veräußert werden. Problematisch ist das sowohl aus monetärer Sicht für die Anlagen als auch für abgeschlossene Lieferverträge. Viele Verunsicherungen im Markt sind die Folge, die so schnell nicht beseitigt werden können.

§ 3 Absatz 1 Satz 2

Der B.KWK begrüßt grundsätzlich die Verlängerung der Übergangsfrist vom 30.06.2022 auf den 31.12.2022 zur Nachweisbringung, dass ein entsprechender Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 der Biomassestromnachhaltigkeitsverordnung nicht erbracht werden konnte, insofern eine Zertifizierung aufgrund des Mangels von Zertifizierungssystemen oder der Verfügbarkeit zugelassener Auditoren anerkannter Zertifizierungsstellen nach dieser Verordnung nicht stattfinden konnte.

Zu klären ist, ob diese Regelung dazu führt, dass man auf Basis geprüfter Eigenerklärung bis zum Ablauf der Frist von der Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen als letzte Schnittstelle befreit bleibt oder ob nach erfolgter Nachhaltigkeitszertifizierung seinem Stromnetzbetreiber entsprechende Nachhaltigkeitsnachweise vorzulegen sind.

Befreiung der Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen während der Übergangsfrist

Da das EEG für die darin einzuhaltenden Nachweistatbestände selbst eine kalenderjährige Prüfung vorsieht, wäre es sinnvoll, die Übergangsfrist so zu fassen, dass die Marktakteure bis zu diesem Stichtag von der Ausstellung für Nachhaltigkeitsnachweise im Allgemeinen befreit bleiben, auch wenn sie vor dem Ablauf der Übergangsfrist eine Zertifizierung erhalten. Andernfalls können nur für Teilmengen eines Kalenderjahres Nachhaltigkeitsnachweise beim Stromnetzbetreiber vorgelegt werden, die wiederum nicht mit der eingesetzten Energie über das Gesamtjahr übereinstimmen. Bei der Prüfung durch die Stromnetzbetreiber wäre ein Mehraufwand die Folge, da dann zusätzliche Bilanzierungen vorgenommen werden müssten.

Prüfung der Verlängerung der Übergangsfrist

Das Risiko, dass nicht alle Zertifizierungen fristgerecht innerhalb der neuen Übergangsfrist durchgeführt werden können, schafft bei Marktakteuren große Unsicherheit, potenziell ihre EEG-Vergütung zu gefährden.

Spätestens im September 2022 sollte daher eine weitere Fristverlängerung geprüft werden, um vermeidbaren Druck bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitszertifizierung von den Marktakteuren und Zertifizierungsstellen zu nehmen.

Zu beachten ist hierbei insbesondere, dass die gesetzliche Regelung auch erst im letzten Jahr sehr spät beschlossen wurde und auch die Umsetzung bis zum 31.12.2022 bei der hohen Anzahl an durchzuführenden Zertifizierungen als sportlich anzusehen ist.

Unklarheiten bzgl. der Übergangsfrist bei der Vorkette von Biomethan

Für Biomethan besteht vor dessen Einsatz in einer KWK-Anlage eine Lieferkette, beginnend an der Produktionsanlage bis hin zu mehreren potenziell beteiligten Lieferanten im Handel über das Erdgasnetz. Auch diese müssen eine entsprechende Zertifizierung nach BioStr-NachV durchführen. So kann die Situation auftreten, dass zwar der BHKW-Betreiber zertifiziert ist, nicht aber jeder Akteur in der vorgelagerten Kette.

Über die Verordnung sollte sichergestellt werden, dass die Übergangsregelung auch für die gesamte Lieferkette gilt und nicht nur für die letzte Schnittstelle.

Eine nicht vorhandene Zertifizierung bei Bestätigung der Eigenerklärung durch die BLE ist unschädlich für den Erhalt der EEG-Vergütung ist.

Klarstellung für Biomethaneinsatz EEG vs. KWKG

Um überdies Verunsicherungen am Markt und unnötigen Aufwand bei den Zertifizierungsprozessen im Bereich Biomethan zu vermeiden, sollte für den KWK-Bereich eine offizielle Klarstellung erfolgen, dass lediglich Biomethan in KWK-Anlagen, die über das EEG gefördert werden, in den Anwendungsbereich Biomassestromnachhaltigkeitsverordnung fällt, während biomethanbetriebene KWK-Anlagen im KWKG nicht dieser Zertifizierung unterliegen und daher zweifelsfrei freigestellt sein müssen.

Quartalsweise Nachweiserbringung

Unklar ist auch, ob die Nachhaltigkeitsnachweise quartalsweise oder jährlich an die Stromnetzbetreiber übergeben werden müssen und in welcher Form. Aufgrund der ohnehin jährlich stattfindenden Prüfung der EEG-Vergütung und die Ermittlung der verfügbaren Flexibilität im Rahmen der Biogasbilanzkreisführung auf Jahresbasis bei Biomethan, widerspricht eine quartalsweise Nachweiserbringung der gelebten Praxis und bietet darüber hinaus auch keine zusätzliche Sicherheit.

Für Biomethan müssen die Nachhaltigkeitsnachweise nur einmal jährlich an den Stromnetzbetreiber übergeben werden.

Wir bitten Sie, unsere Eingaben zu berücksichtigen und stehen zur Erläuterung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Präsident

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)
Robert-Koch-Platz 4, 10115 Berlin
Tel.: +49 30 2701 9281-0 | info@bkwk.de